AMTSBLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -.30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110
Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 5 **Mittwoch, 30. Mai** **2018**

I N H A L T

Nr. 37 Vollzug der Gemeindeordnung; Beteiligungsbericht der Stadt Marktredwitz für das Jahr 2016
Nr. 38 Bekanntmachung der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.05.2018
Nr. 39 Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße“ mit geändertem Teilbe-reich, Gemarkung Dörflas; Inkrafttreten des Bebauungsplanes (1. vereinfachte Änderung)
Nr. 40 Prüfung der Grabsteine auf Standsicherheit in den städtischen Friedhöfen Marktredwitz und Brand
Nr. 41 Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken
Nr. 42 Sprechtage im Juni 2018
Nr. 43 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 27.04.2018 bis 16.05.2018
Nr. 44 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn Günter Keller

Bürgermeister der Stadt Vils in Tirol

* 22.02.1959 † 27.05.2018

Marktredwitz und Vils sind seit 1992 als Partnerstädte miteinander verbunden. Bürgermeister Günter Keller hat diese Partnerschaft seit 1992 als Mitglied des Gemeinderats, von 2004 bis 2009 als Vizebürgermeister und seit 2009 als Bürgermeister der Stadt Vils persönlich begleitet, unterstützt und gefördert.

Die Stadt Marktredwitz und viele Bürgerinnen und Bürger sind tief betroffen vom viel zu frühen Ableben dieses großen Freundes unserer Städtepartnerschaft. Wir danken Günter Keller für sein Engagement und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 29.05.2018 Oliver Weigel, Oberbürgermeister

Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn Rektor i.R. Walter Hetz

* 11.11.1933 † 24.05.2018

Der Verstobene wirkte von 1966 an zunächst als Lehrer, ab 1991 als kommissarischer Leiter und von 1992 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahr 1996 als Rektor an der Volksschule Brand.

Er war ein Pädagoge, dem das Wohl seiner Schule und vor allem seiner Schülerinnen und Schüler immer sehr am Herzen lag und der sich mit großer Zielstrebigkeit für den dauerhaften Erhalt der Schule in Brand einsetzte.

Über seine schulische Tätigkeit hinaus engagierte er sich ehrenamtlich im sportlichen Bereich beim TSV Brand und als langjähriger Kreisvorsitzender des Bayerischen Landessportverbandes.

Die Stadt Marktredwitz dankt Walter Hetz für seinen persönlichen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 29.05.2018 Oliver Weigel, Oberbürgermeister

Nr. 37
Vollzug der Gemeindeordnung;
Beteiligungsbericht der Stadt Marktredwitz für das Jahr 2016

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt Marktredwitz einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt, diesem hat der Stadtrat am 24.04.2018 zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.06. – 20.07.2018 in der Stadtkämmerei, Bahnhofstraße 14, Zimmer 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus oder ist auf der Homepage unter www.marktredwitz.de zu finden.

Nr. 38
Bekanntmachung der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.05.2018

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Marktredwitz

(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

vom 18.05.2018

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Marktredwitz Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (§ 10).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
   a) den Erwerb der Grundflächen,
   b) die Freilegung der Grundflächen,
   c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
   d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
   e) die Herstellung von Radwegen,
   f) die Herstellung von Gehwegen,
   g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
   h) die Herstellung von Mischflächen,
   i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
   j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
   k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
   l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
   m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
   n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Marktredwitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Marktredwitz kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Gemeindeanteil

Die Stadt Marktredwitz trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Marktredwitz (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Marktredwitz (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 33 v. H. zu erhöhen.

Diese Erhöhung gilt auch für ungenutzte, aber nutzbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wenn in der näheren Umgebung zu mehr als einem Drittel eine gewerbliche Nutzung vorhanden ist.

Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Marktredwitz fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Marktredwitz das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Marktredwitz.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 16

Billigkeitserlass

(1) Die Stadt Marktredwitz kann Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Stadt Marktredwitz kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Marktredwitz (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26. September 2001 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz So Nr. 10a vom 18.10.2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28. September 2005 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 10 vom 31.10.2005), in der vom 1. November 2005 an gültigen Fassung, außer Kraft.

Nr. 39
Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße“ mit geändertem Teilbereich, Gemarkung Dörflas;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes (1. vereinfachte Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nach § 13 a Baugesetzbuch -BauGB- (Bebauungsplan der Innenentwicklung) für das Gebiet „Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße“, Gemarkung Dörflas, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan vom 30.04.2018 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 95615 Marktredwitz, OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem auf Seite 8 abgedruckten Lageplan vom 30.04.2018 ersichtlich.

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründen-den Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 23.05.2018
STADT MARKTREDWITZ

gez.
Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 40
Prüfung der Grabsteine auf Standsicherheit in den städtischen Friedhöfen Marktredwitz und Brand

Die Grabsteine in den Friedhöfen Marktredwitz und Brand werden in der Zeit vom 11. Juni 2018 bis einschließlich 29. Juni 2018 durch Bedienstete der Friedhofverwaltung auf ihre Standsicherheit geprüft.

Die Überprüfung erfolgt mit Drucktester und dient ausschließlich der Sicherheit und der Verhütung von Unfällen durch nicht mehr standsichere Grabsteine. Bei festgestellten Mängeln werden die Grabnutzungsberechtigten umgehend durch die Friedhofverwaltung verständigt.

Marktredwitz, den 15.05.2018
Stadt Marktredwitz

gez.
Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 41
Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken

Das Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken bietet am

Donnerstag, den 14. Juni 2018

eine Außensprechstunde im Landratsamt Hof an.

Beratung:	Für Menschen mit Autismus (auch ohne Diagnose), Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte.
Ort:	Schaumbergstraße 14, 95032 Hof Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden.
Sprechzeiten:	Regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat von 9.00 – 13.00 Uhr
Termin:	Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab.
Kontakt:	Über Autkom Burgkunstadt Telefon-Nr.: 09572 - 609 66- 0

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Nr. 42
Sprechtage im Juni 2018

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 06.06.2018 und 27.06.2018
in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.
Es handelt sich hierbei um ca. 20-minütige Einzelgespräche (Beratung).
Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)
Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet und ein Behindertenparkplatz direkt vor dem Rathaus vorhanden.
Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktredwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.
Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de bzw. sozialwesen@marktredwitz.de.

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 13.06.2018

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

Montag, 18.06. und 25.06.2018
von 14 bis 17 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)
Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.15 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Dienstag, 19.06.2018

Nr. 43
Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 27.04.2018 bis 16.05.2018

Geburten

Jonas Sachs, Eltern: Nicole Sachs, geb. Chmielewski und Stephan Sachs, Arzberg, Sandauer Str. 12

Jakub Kalabza, Eltern: Aneta Kalabzová, geb. Bubenciková und Jakub Kalabza, Pullenreuth, Kellermühle 13

Maximilian Dominik Scharf, Eltern: Patricia Marion Karin Scharf und Nico Norbert Schweser, Tröstau, Rohrmühlstr. 10

Attila Majlát, Eltern: Timea Majlát-Dimény, geb. Dimény und Dániel Majlát , Pechbrunn,Waldmeister Str. 12

Clemens Bastian Schwenk, Eltern: Stefanie Helga Schwenk, geb. Volkmann und Christian Gerhard Schwenk, Selb, Försterstr. 43

Sophie Stefanie Schreiner, Eltern: Kerstin Helga Schreiner, geb. Pühringer und Andreas Josef Schreiner, Pechbrunn, Am Trottacker 23

Begüm Sahin, Eltern: Aliev Hazim-Sahin, geb. Hazim und Ismail Sahin, Kirchenlamitz, Gartenstr. 31

Jana Liane Freiesleben, Eltern: Ramona Gabriele Freiesleben, geb. Küspert und Rainer Freiesleben, Wunsiedel, Göpfersgrün 41

Pauline Köllner, Eltern: Amelie Troesch und Sebastian Köllner, Marktredwitz, Am Gericht 5

Gabriel Lukas Neumann, Eltern: Nina Elena Neumann, geb. Zagler und Norbert Josef Neumann, Konnersreuth, Gartenstr. 11

Vivien Chloe Conková, Mutter: Eva Conková, Marktredwitz, Walter-Flex-Str. 9

Mia Ulrich, Eltern: Stephanie Gabriele Ulrich, geb. Waidhas und Andreas Bernhard Ulrich, Fuchsmühl, Tulpenstr. 17

Josephine Luca Verschl, Eltern: Carolin Regina Verschl und Patrick Karl Heinz Rußwurm, Marktredwitz, Dörflaser Hauptstr. 4

Sterbefälle

Annette-Maria Pietschmann, Nagel, Am Schlag 14

Mechthilde Johanna Pöllmann, geb. Rubenbauer, Waldershof, Markt 4

Charlotte Popp, geb. Herrmann, Hollfeld, Krögelstein 53

August Helmut Holler, Marktredwitz, Haingrün 12

Karl-Heinz Meyer, Marktredwitz, Ostenstr. 18

Anna Schenkl, geb. Amberger, Hohenberg a. d. Eger, Schulstr. 9 d

Manfred Erhard Schoberth, Marktredwitz, Albert-Schweitzer-Str. 2

Sigrid Waltraud Glimpel, geb. Kalusche, Selb, Carl-Netzsch-Str. 10

Ottilie Margarete Biersack, geb. Hanebutt, Marktredwitz, Kraußoldstr. 5

Ingeborg Gisela Braun, geb. Teichmann, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Sandra Gertraud Drechsel, geb. Lohr, Wiesau, Kolpingstr. 12

Charlotte Elisabeth Hensel, geb. Grötsch, Marktredwitz, Fabrikgasse 3

Ludwig Arthur Frister, Wunsiedel, Bernstein 33

Marie Hildegard Irlbeck, geb. Nickl, Marktredwitz, Fikentscherstr. 13

Margareta Lindner, geb. Wieshayer, Waldershof, Am Federacker 32

Berta Purrucker, Weißenstadt, Schloßgässchen 5

Else Elisabeth Badusche, geb. Martin, Selb, Föhrenweg 10

Helga Emmy Kubiak, geb. Winterstein, Marktredwitz, Wielandstr. 7

Eheschließungen

Stefan Rainer Appel und Julia Sybille Riedl, Bad Alexandersbad, Am Kirchsteig 1

Nr. 44
Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 02.05.2018

1. Baugenehmigungen;

1.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 208/71, Gemarkung Oberredwitz, an der Albert-Einstein-Straße

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Folgende Befreiung wird erteilt: GRZ 0,384 statt 0,3

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.2 Wohnresort "Am Goldberg" - Nutzungsänderung durch Umbau der ehem. Kinderkurklinik (Unna-Heim) zur Wohnanlage, Putzenreuthstr. 14

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass
- die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann,
- keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.3 Anbau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle an die bestehende Halle, Fl.Nr. 3178, Gemarkung Wölsau (Fößling bei Manzenberg)

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass
- die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2018

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Die Niederschriften der Bauausschusssitzung vom 10.04.2018, der Hauptausschusssitzung vom 17.04.2018, der Werkausschusssitzung vom 24.04.2018 und der Stadtratssitzung vom 24.04.2018 werden ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), gemäß DS.Nr. 18/2018, dient zur Kenntnis.

3. Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße“ mit geändertem Teilbereich, Gemarkung Dörflas;
-StR 27.06.2017, BA 09.01.2018, StR 30.01.2018, BA 02.05.2018-

3.1 Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung der verbindlichen Bauleitplanung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung dient zur Kenntnis.

Der Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 6

3.2 Satzungsbeschluss

Mit dem Bebauungsplan M 1: 500 vom 30.04.2018 für das Gebiet „Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße“ mit geändertem Teilbereich, Gemarkung Dörflas, einschließlich Begründung besteht Einverständnis.

Der Bebauungsplan M 1: 500 vom 30.04.2018 einschließlich Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 6

4. Vollzug des Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO); Richtlinien für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Stadt Marktredwitz, -BA 02.05.2018-

Den „Richtlinien für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Stadt Marktredwitz“ vom 23.05.2018 wird zugestimmt. Die Richtlinien gelten ab dem 01.06.2018.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

5. Kommunalabgabengesetz;
Änderung der Erschließungsbeitragssatzung und Neubekanntmachung, -HA 08.05.2018-

Der Änderung und Neubekanntmachung der Erschließungsbeitragssatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

6. Dorferneuerung Haag-Wölsau;
Planung der Kösseinebrücke in Wölsau;
Vereinbarung mit der TG Haag-Wölsau

Der Vereinbarung zwischen Teilnehmergemeinschaft Haag – Wölsau und Stadt Marktredwitz zur Planung der Brücke über die Kösseine in Wölsau wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

7. Kinderhaus St. Margarethen Brand
Träger: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brand;
Neubau mit Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

7.1 Anpassung der örtlichen Bedarfsplanung der Stadt Marktredwitz für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG);
Feststellung und Anerkennung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für den Einzugsbereich des Margarethenkindergartens Brand (7. Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung vom Juni 2008)

Für den Einzugsbereich des Margarethenkindergartens in Brand wird im Rahmen der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung der Stadt Marktredwitz für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege folgender Bedarf an Betreuungsplätzen festgestellt:

- Zwei Krippengruppen mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren (bisher 8 Plätze)
- Zwei Kindergartengruppen mit 50 Plätzen für Kinder ab zwei bzw. drei Jahren (bisher 42 Plätze)
- Eine Hortgruppe mit 15 Plätzen (bisher 10 Plätze, in den 42 Plätzen bei den Kindergartengruppen enthalten)

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

7.2 Zustimmung zu der Baumaßnahme

Um den unter Buchstabe a) festgestellten Bedarf an Betreuungsplätzen decken zu können, besteht mit dem geplanten Neubau und der damit verbundenen Schaffung der zusätzlich erforderlichen Plätze im zukünftigen Kinderhaus St. Margarethen Brand, vorbehaltlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme, Einverständnis. Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird insoweit anerkannt.

Die geschätzten Kosten für die Gesamtmaßnahme werden mit ca. 3 Mio. Euro, bei einer voraussichtlichen staatlichen Förderung in Höhe von 2,3 Mio. Euro zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

8. Neubau eines Kindergartens im Ortsteil Brand
Vorstellung der Planung, -BA 02.05.2018-

Die Vorstellung der Planung durch Herrn Plaß, Architekturbüro Plaß, Thiersheim, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Marktredwitz
Weigel, Oberbürgermeister

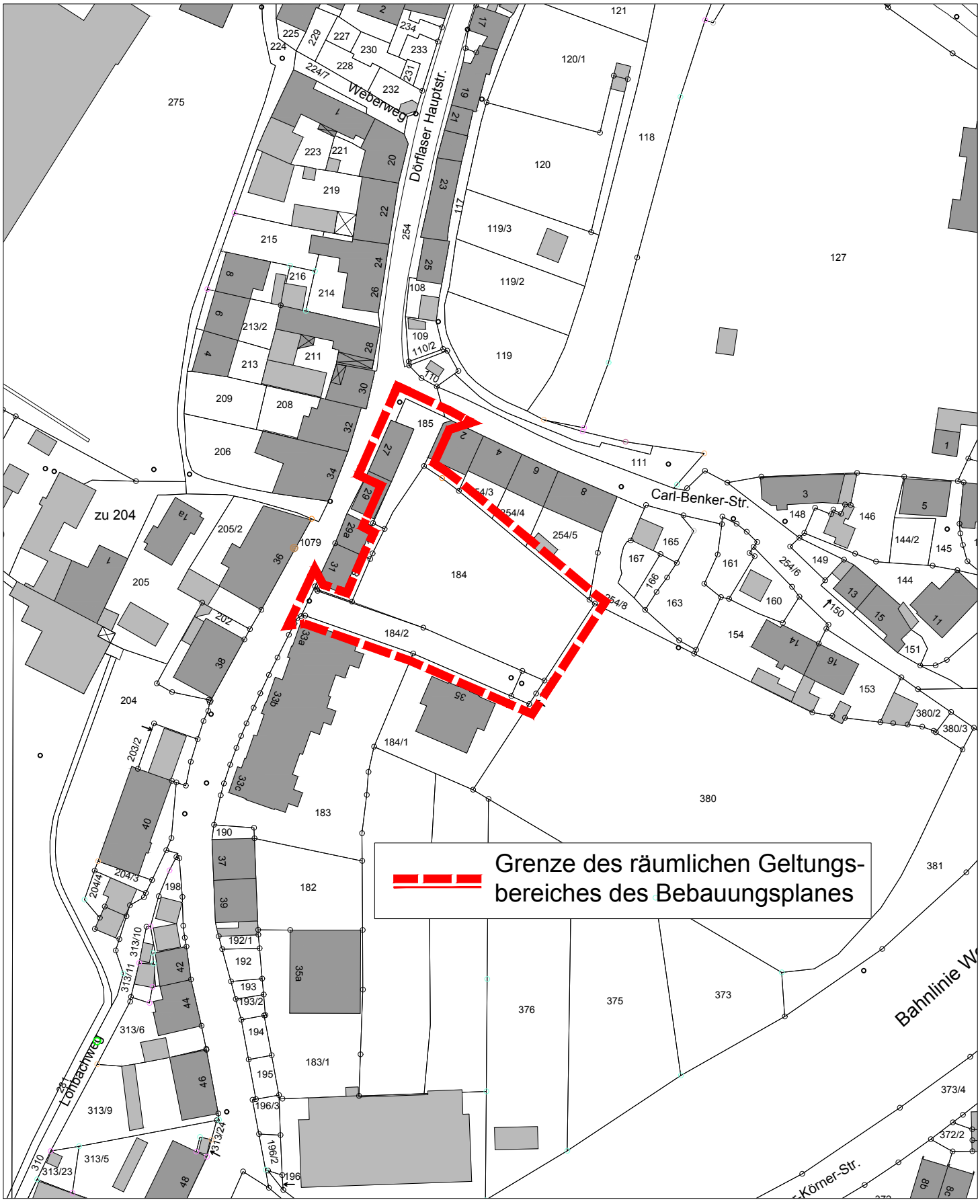

nicht maßstäblich

Lageplan vom 30.04.2018
mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
für das Gebiet "Südlich der Carl-Benker-Straße und östlich der Dörflaser Hauptstraße", Gemarkung Dörflas

1. Vereinfachte Änderung

Stadt Marktredwitz
Stadtbauamt/Stadtplanung